

Geschäftsverzeichnismrn. 2770 und 2832
Urteil Nr. 163/2004 vom 28. Oktober 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 22. April 2003 zur Modernisierung der Anschlagsteuer und der Zahlungsweisen der Stempelgebühren, erhoben von der Imprimerie Hecht AG und der J.C. Decaux Belgium Publicité AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. August 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. August 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Imprimerie Hecht AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, rue Bara 30, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 22. April 2003 zur Modernisierung der Anschlagsteuer und der Zahlungsweisen der Stempelgebühren (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2003).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes wurde mit Urteil Nr. 175/2003 vom 17. Dezember 2003, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. März 2004 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. November 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. November 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die J.C. Decaux Belgium Publicité AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Allée Verte 50, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5 und 7 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 2770 und 2832 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

a) *In der Rechtssache Nr. 2770*

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidernsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidernsschriftsatz eingereicht.

b) *In der Rechtssache Nr. 2832*

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidernsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidernsschriftsatz eingereicht.

c) *In den beiden Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 25. Mai 2004 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Juni 2004 anberaumt, nachdem der Ministerrat aufgefordert wurde, dem Hof Zahlenangaben zu übermitteln, aus denen hervorgehen soll, inwieweit die Steuer auf « bearbeitete » Plakate in den letzten fünf Jahren eingenommen wurde, und ihm mitzuteilen, welches das Verhältnis zwischen diesen Einnahmen und den Einnahmen aus der Steuer auf gewöhnliche Plakate war, und zwar in einem spätestens am 11. Juni 2004 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, der innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien in Kopie übermittelt werden soll.

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2004

- erschienen

. RA R. Forestini und RA E. Orlando, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2770,

. RA B. Cambier und RA R. Born, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2832,

. B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 22. April 2003 zur Modernisierung der Anschlagsteuer und der Zahlungsweisen der Stempelgebühren.

Die relevanten Bestimmungen dieses Gesetzes besagen:

« Art. 2. Artikel 188 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern, ersetzt durch den Regentenerlaß vom 25. November 1947, wird folgendermaßen ergänzt:

‘ und deren Fläche 15 Quadratdezimeter überschreitet. ’

Art. 3. Artikel 190 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Gesetzeserlaß vom 13. Januar 1933, die Gesetze vom 13. August 1947, 13. Juni 1951, 14. Februar 1961 und 27. Dezember 1965 und den königlichen Erlaß vom 13. Juli 2001, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Art. 190. Der Betrag der Steuer ist festgesetzt auf:

1. 0,10 EUR je Plakat, wenn die Fläche des Plakates geringer ist als 1 Quadratmeter;
2. 0,50 EUR je Quadratmeter oder je Bruchteil eines Quadratmeters, wenn die Fläche des Plakates 1 Quadratmeter oder mehr beträgt. ’ »

« Art. 5. Artikel 195 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 14. August 1947 und 22. Juli 1993, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Art. 195. Die Steuer und die Geldstrafe sind gesamtschuldnerisch zu zahlen:

1. durch die Person, zu deren Vorteil das Plakat angebracht wird;
2. durch das Anschlagunternehmen.

Jedes vor der Zahlung der Steuer vorgenommene oder aufrechterhaltene Plakatieren wird mit einer Geldstrafe in Höhe des fünffachen Betrags der hinterzogenen Steuer bestraft, mit einem Mindestbetrag von 25 EUR.

Die unrechtmäßig angebrachten Plakate können beschlagnahmt oder vernichtet werden. ’ »

« Art. 11. In demselben Gesetzbuch werden aufgehoben:

1. Artikel 189, abgeändert durch den Gesetzeserlaß vom 13. Januar 1933, die Gesetze vom 13. August 1947, 13. Juni 1951, 14. Februar 1961 und 27. Dezember 1965 und den königlichen Erlaß vom 13. Juli 2001;

[...]. »

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

B.2.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2770 rechtfertigt ihr Interesse an der Klage mit ihrem Gesellschaftszweck, zu dem unter anderem das Drucken von Werbeplakaten gehört, auf die sich das angefochtene Gesetz unmittelbar bezieht. Die Erhöhung der Steuer berge die Gefahr, das wirtschaftliche Überleben der klagenden Partei erheblich zu beeinträchtigen.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2832 rechtfertigt ihr Interesse an der Klage dadurch, daß sie eine Handelsgesellschaft sei, die mit dem Anbringen von Plakaten beauftragt werde. Sie werde folglich durch das angefochtene Gesetz benachteiligt, das die Beträge der Anschlagsteuern erheblich erhöhe und die Bestimmungen in bezug auf die Gesamtschuld ändere.

Der Ministerrat stellt das Interesse der ersten klagenden Partei an der Klageerhebung in Abrede, da der Hersteller von Plakaten nicht zu den Steuerpflichtigen gehöre. Darüber hinaus ficht er das Interesse der beiden Kläger an der Klageerhebung an, da das Gesetz die Tarife der Anschlagsteuern nicht wesentlich erhöht habe.

B.2.2. Die Beschwerde der klagenden Parteien in bezug auf das Gesetz betrifft hauptsächlich eine Steuererhöhung, die 600 bis 800 Prozent erreichen könne. Es trifft zwar zu, daß der Hersteller eines Plakats nicht als Steuerpflichtiger gemäß Artikel 195 des Gesetzbuches in der durch das angefochtene Gesetz abgeänderten Fassung angesehen wird, doch eine so bedeutende Steuererhöhung wirkt sich nachteilig auf seine Lage aus, da sie die Anschlagunternehmen davon abhalten kann, so hoch besteuerte Plakate in Auftrag zu geben.

Im übrigen steht die vom Ministerrat angeführte Einrede der Unzulässigkeit im Zusammenhang mit der den Artikeln 2 und 3 des angefochtenen Gesetzes zu verleihenden Tragweite. Sie bezieht sich somit auf die Sache selbst und ist mit dieser zu prüfen.

Die klagenden Parteien haben somit ein Interesse an der Nichtigerklärung der Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, die eine erhebliche Erhöhung der Anschlagsteuern zur Folge haben könnten.

B.2.3. Insofern der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet ist, ist er zulässig, auch wenn er auf die Nichtigerklärung des gesamten Gesetzes abzielt.

B.2.4. Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes sieht eine Befreiung von der Anschlagsteuer für Plakate vor, deren Fläche nicht größer ist als 15 dm^2 . Artikel 3 dieses Gesetzes legt den Betrag der Steuer fest. Diese beiden Bestimmungen bilden die Grundlage für die von den klagenden Parteien beanstandete Erhöhung, wenn man sie mit der vorherigen Regelung vergleicht. Die klagenden Parteien weisen somit ein Interesse nach, gegen die Artikel 2 und 3 des angefochtenen Gesetzes zu klagen. Der zweite, der dritte, der sechste und der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 sind somit zulässig, ebenso wie der erste Klagegrund und der dritte

Klagegrund, insofern dieser sich auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes in der Rechtssache Nr. 2832 bezieht.

B.2.5. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 und der dritte Klagegrund, *partim* in der Rechtssache Nr. 2832, beziehen sich auf Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes. Diese Bestimmung ändert Artikel 198 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern ab, der die von gewissen Personen angebrachten Plakate von der Anschlagsteuer befreit.

Den klagenden Parteien wird kein Nachteil durch diese Befreiungen zugefügt, die die Verbreitung von Plakaten unterstützen, was ihre Handelstätigkeit fördert. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 und der dritte Klagegrund *partim* in der Rechtssache Nr. 2832 sind somit unzulässig.

B.2.6. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 bezieht sich auf Artikel 8 § 2 des angefochtenen Gesetzes, wonach in Abweichung von Paragraph 1 die Steuer für Plakate mit einer geringeren Fläche als 1 m² durch das Anbringen und Entwerten einer Klebmarke auf dem Plakat entrichtet werden kann.

Da die klagende Partei nicht das Interesse an der Klageerhebung gegen diese Bestimmung aufweist, die als solche keinen Zusammenhang zur beanstandeten Erhöhung der Steuer aufweist, ist der fünfte Klagegrund unzulässig.

B.2.7. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 bezieht sich auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes, wonach die Steuer und die Geldstrafe gesamtschuldnerisch durch die Person, zu deren Vorteil das Anschlagen erfolgt, und durch das Anschlagunternehmen zu zahlen sind. Die klagende Partei bemängelt, daß durch diese Bestimmung die Zahlung der Anschlagsteuer nicht mehr dem Urheber des Plakates auferlegt werde. Als Drucker weist die klagende Partei kein Interesse an der Klageerhebung gegen diese Bestimmung nach, die sie nur auf sehr indirekte Weise betrifft und keinen Zusammenhang zu der beanstandeten Erhöhung der Anschlagsteuer aufweist. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 ist somit unzulässig.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2832 bezieht sich ebenfalls auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes. Die klagende Partei bemängelt, daß das Gesetz keinerlei Angabe zu den

Personen enthalte, die der Zahlung der Steuer unterlägen. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2832 ist eine Handelsgesellschaft, die mit dem Anbringen von Plakaten beauftragt ist; sie ist somit direkt durch den angefochtenen Artikel 5 betroffen und weist das erforderliche Interesse an der Klageerhebung gegen diese Bestimmung nach. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2832 ist somit zulässig.

In bezug auf den Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 39 und 170 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Die klagende Partei ist der Auffassung, das angefochtene Gesetz mißachte die Zuständigkeit der Regionen für den Umweltschutz und die Abfallpolitik.

B.4. Die Anschlagsteuer ist eine Steuer, die der Staat auf der Grundlage der ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung erteilten spezifischen Steuerbefugnis erhebt. Weder aus ihrem Gegenstand, noch aus ihrer Höhe, noch aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber in erster Linie darum bemüht war, das Verhalten der betroffenen Unternehmen zu ändern und somit eine Maßnahme der Umwelt- und Abfallpolitik einzuführen. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber die diesbezüglich geltenden Bestimmungen wegen ihrer schwierigen Ausführung vereinfachen wollte. Jedenfalls wird in keiner Weise deutlich, daß der föderale Gesetzgeber hauptsächlich eine Wirkung angestrebt hätte, die er nicht hätte beabsichtigen können, da er ansonsten einen regionalen Sachbereich geregelt hätte. In der Tat weist nichts darauf hin, daß die angefochtene Maßnahme die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 ist unbegründet.

In bezug auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes

B.5. Artikel 188 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern sieht in der durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung vor, daß eine Steuer auf gleich welche Plakate, die der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden und deren Fläche größer als 15 dm² ist, erhoben wird.

Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 und im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2832 wird bemängelt, daß der Gesetzgeber gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen habe, indem er die Plakate, deren Fläche geringer sei als 15 dm², von der Anschlagsteuer befreit habe.

B.6. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber in erster Linie eine verwaltungsmäßige Vereinfachung anstrebte. Der vereinfachte Tarif beruht auf drei grundsätzlichen Regeln, wobei die erste eine Steuerbefreiung für die Plakate, die eine bestimmte Fläche nicht überschreiten, vorsieht. « Im Gegensatz zum derzeitigen System legt dieser Entwurf für jedes Plakat eine Mindestfläche für die Erhebung von Steuern vor. Damit sollen die Plakate mit bescheidenen Abmessungen, bei denen die Arbeit der Steuerverwaltung für die Erhebung und die Schritte des Steuerpflichtigen nicht im Verhältnis zu den Einnahmen stünden, vom Anwendungsbereich der Steuer ausgeschlossen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2342/001, S. 5).

Der Behandlungsunterschied zwischen den Plakaten im Sinne von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, die von der Steuer befreit sind, und den anderen Plakaten beruht auf einem objektiven Kriterium, das sachdienlich ist in bezug auf das angestrebte Ziel, nämlich die verwaltungsmäßige Vereinfachung.

Die Klagegründe sind unbegründet.

In bezug auf Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes

B.7. Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes legt den Betrag der Anschlagsteuer auf 0,10 Euro je Plakat fest, wenn die Fläche des Plakates kleiner ist als 1 m^2 , und auf 0,50 Euro je Quadratmeter oder je Bruchteil eines Quadratmeters, wenn die Fläche des Plakates mindestens 1 Quadratmeter beträgt.

Der dritte, der sechste und der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 sowie der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2832 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19, 39, 170 und 172 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowie mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit im Sinne von Artikel 7 des Dekrets vom 2.-17. März 1791.

Die klagenden Parteien führen insbesondere an, daß diese Bestimmungen zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Anschlagsteuer führten, die auf eine falsche Anwendung der vorherigen Bestimmungen zurückzuführen sei.

B.8. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf eine Vereinfachung der Verwaltung einen vereinfachten Tarif einführen wollte, wobei der Betrag der Steuer von der Fläche des Plakates abhängt und nicht mehr vom Material des Plakates:

« Der in den jetzigen Artikeln 189 bis 192 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern vorgesehene komplexe Tarif wird durch eine Tarifgestaltung in zwei Teilen ersetzt. Einerseits wird ein Betrag pro Plakat erhoben, wenn das Plakat eine Fläche von weniger als einem Quadratmeter aufweist. Andererseits wird ein pro Quadratmeter oder Bruchteil eines Quadratmeters festgesetzter Tarif vorgesehen, wenn das Plakat eine Fläche von einem Quadratmeter oder mehr aufweist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2342/001, S. 5)

Diese Änderung sollte keine bedeutenden Unterschiede in den Einnahmen zur Folge haben:

« In bezug auf die Kosten-Nutzen-Analyse hat die Finanzinspektion auf die Entwicklung der Einnahmen aus dieser Steuer hingewiesen. In ihrem Gutachten vom 2. Juli 2002 schätzte sie diese Einnahmen auf etwa 150 Millionen belgische Franken (oder weniger als 4 Millionen Euro). Die Inspektion ist der Auffassung, daß die für kleine Plakate vorgesehene Befreiung sich nur minimal auf die Einnahmen auswirken wird, zumal derzeit praktisch keine Kontrolle besteht. Hauptsächlich muß diese Steuer von den Anschlagunternehmen entrichtet werden, die ihr

weiterhin unterliegen. Die Auswirkung der Senkung der Steuer auf Plakate mit einer Fläche über sechs Quadratmeter wird ausgeglichen durch die Erhöhung der Steuer auf Plakate mit einer Fläche von einem Quadratmeter oder mehr. Die Finanzinspektion geht von dem Prinzip aus, daß bei einem Gesamtbetrag von weniger als 4 Millionen Euro versucht werden muß, die Folgen der neuen Regelung auszugleichen. Nach ein oder zwei Jahren muß eine Bewertung der Anwendung des neuen Systems vorgenommen werden. » (ebenda, DOC 50-2342/003, SS. 4 und 5)

B.9. Indem der Gesetzgeber sich auf die Fläche des Plakates stützt, um den Betrag der Steuer festzulegen, schafft er einen Behandlungsunterschied, der auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium im Hinblick auf die Zielsetzung der verwaltungsmäßigen Vereinfachung beruht.

Aus den Verfahrensunterlagen geht hervor, daß die von den klagenden Parteien beanstandete Erhöhung sich aus einem Vergleich zwischen den früheren Tarifen, so wie sie auf die klagenden Parteien angewandt wurden, und den neuen Tarifen ergibt. Aus den vom Ministerrat in seinem Ergänzungsschriftsatz mitgeteilten Zahlenangaben und den Diskussionen während der Verhandlung geht jedoch hervor, daß der ehemalige Artikel 190 nicht den Umfang des Plakates berücksichtigte, sondern daß die sogenannte « bearbeitete » Beschaffenheit als Grundlage für die Erhebung der Anschlagsteuer diene. Diese Zahlenangaben verdeutlichen, daß im Jahr 2002 47 Prozent der Plakate als bearbeitet galten und daß die Anschlagsteuer 76 Prozent der Einnahmen ergab. Der Ministerrat erklärte ferner in der Verhandlung, daß die überwiegende Mehrheit der sogenannten gewöhnlichen Plakate kleine Maße aufwiesen. Die von den klagenden Parteien beanstandete Steuererhöhung, insbesondere auf groß bemessene Plakate kann folglich nicht als eine Erhöhung, die den gesamten Sektor betreffen würde, angesehen werden. Der Umstand, daß die klagenden Parteien möglicherweise durch eine plötzliche Erhöhung der Steuer im Zusammenhang mit einer falschen oder unvernünftigen Anwendung des alten Tarifs und dem Fehlen jeglicher Kontrolle der Verwaltung bezüglich der von den Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärungen überrascht wurden, führt nicht zur Mißbilligung einer Gesetzesbestimmung, die hinsichtlich ihrer Zielsetzung objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist. Die angefochtenen Bestimmungen beenden im übrigen die Kontroverse, indem ein auf der Fläche des Plakates statt auf seinem Material oder seiner Zusammensetzung beruhendes Kriterium angewandt wird. Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, somit eine Regel, die zu Rechtsunsicherheit und zu Inkohärenz geführt hat, zugunsten einer einfacheren und sachdienlicheren Regel in Steuersachen geändert zu haben. Es war nämlich durch nichts gerechtfertigt, einen Steuerunterschied zwischen

gewöhnlichen Plakaten und bearbeiteten Plakaten aufrechtzuerhalten und die letztgenannten Plakate, bei denen von einer längeren Dauer ausgegangen wird, zu bestrafen.

Da die von den klagenden Parteien beanstandete Erhöhung nicht auf den Gesetzgeber zurückzuführen ist und die klagenden Parteien folglich in bezug auf die in B.7 angeführten Grundsätze und Bestimmungen keinerlei anderes Argument anführen als diejenigen, die sie aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ableiten, sind die Klagegründe in keinem ihrer Teile begründet.

In bezug auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes

B.10. Artikel 195 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern besagt in der durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung, daß die Steuer und die Geldstrafe gesamtschuldnerisch durch die Person, zu deren Vorteil das Plakat angebracht wird, und durch das Anschlagunternehmen zu zahlen sind.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2832 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung und gegen den allgemeinen Grundsatz des Rechtes auf Rechtssicherheit. Darin wird bemängelt, daß das Gesetz keinerlei Hinweis bezüglich der Personen, die der Zahlung der Anschlagsteuer unterlägen, enthalte.

B.11. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber zunächst die Zahl der Steuerpflichtigen verringern wollte, die zuvor der Urheber des Plakates, der « Benutzer » und in Ermangelung eines Benutzers der Eigentümer des Anschlagortes und der Anschlagunternehmer waren. Er wollte nicht mehr den Benutzer anvisieren, aber zusätzlich den Hersteller der Plakate:

« Diese Änderungen ergeben sich aus den Entwicklungen in der Praxis der Zahlung der Steuern. Es wurde nämlich in den letzten Jahren festgestellt, daß zahlreiche Drucker sich freiwillig und gesamtschuldnerisch bereit erklärt haben, die Steuer für ihre Kunden zu entrichten, während praktisch nie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, den Benutzer oder den Eigentümer des Anschlagortes wegen der Zahlung der Steuer zu verfolgen; diese Möglichkeit verliert noch an Bedeutung infolge der Tatsache, daß die kleinsten Plakate aus dem Anwendungsbereich der Steuer ausgeschlossen wurden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2342/001, S. 6)

Im Anschluß an das Gutachten des Staatsrates, der den Gesetzgeber aufforderte, diese Änderungen hinsichtlich der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung sowie ihrer Folgen für den Anschlagsektor zu rechtfertigen, und im übrigen bemerkte, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, den Drucker die Steuer zahlen zu lassen, da er nichts mit der Benutzung der von ihm gelieferten Plakate zu tun habe, wurde die gesamtschuldnerische Haftung des Herstellers der Plakate abgeschafft.

Die gesamtschuldnerische Haftung, die der Person, zu deren Vorteil das Plakat angebracht wird, sowie dem Anschlagunternehmen auferlegt wird, ist objektiv und vernünftig zu rechtfertigen unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die Interessen der Staatskasse zu wahren, sowie des Nutzens, den beide Personen aus dem Plakatieren ziehen. Insofern der Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung anführt, ist er folglich unbegründet.

Insofern der Klagegrund einen Verstoß gegen Artikel 170 der Verfassung anführt, der dem Gesetzgeber als demokratisch gewählter beratender Versammlung die Entscheidung vorbehält, eine Steuer sowie deren wesentliche Elemente festzulegen, ist er faktisch mangelhaft, da der Gesetzgeber ausdrücklich die beiden Kategorien von Personen bestimmt, die gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Anschlagsteuer verpflichtet sind. Der Gesetzgeber hat ebenfalls nicht gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, da er ausdrücklich die Personen bestimmt, die die Steuer und die Geldstrafe zu zahlen haben.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior